

Rietberg, den

Name, Anschrift, Telefon-Nr. des Veranstalters

Stadt Rietberg
Abt. Sicherheit & Ordnung, Straßenverkehr
Klosterstraße 36

33397 Rietberg

Antrag auf Durchführung eines Osterfeuers im Jahre 20____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage ein schon seit Jahren stattfindendes und auf überliefertem Brauchtum beruhendes Osterfeuer durchzuführen.

Es findet statt am _____ auf dem Grundstück _____

(genaue Bezeichnung, Lage)

(Ein Lageplan ist dem Antrag beizufügen).

Die von der Genehmigungsbehörde verlangten Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Größe der Verbrennungsfläche wird betragen:

Länge _____ m Breite _____ m (je max. 12 m)

Höhe _____ m (max. 4,5 m)

Der Abstand der Verbrennungsfläche wird betragen:

a) _____ m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
(mindestens 100 m)

b) _____ m von öffentlichen Flächen (mindestens 50 m)

c) _____ m von befestigten Wirtschaftswegen (mindestens 10 m)

Mir ist bekannt, dass

1. das Feuerungsmaterial von einem mindestens 15 m breiten Ring umgeben sein muss, der von brennbaren Stoffen frei ist;
2. nur pflanzliche Abfälle (z.B. Strauchwerk, Äste, kleinere Baumstämme) verwendet werden dürfen;
3. kein Sperrmüll, Papier, Hausmüll, Kunststoffe oder behandeltes Holz verbrannt werden dürfen. Werden derartige Materialien angeliefert, bin ich dazu verpflichtet, sie selbst auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen;
4. das Feuer nicht mit Altöl, Benzin oder ähnlichen Flüssigkeiten angezündet werden darf;
5. das Abbrennen von Feuern begrenzt ist auf Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Vereinen, Organisationen und Gemeinschaften.

Als verantwortliche Aufsichtsperson wird benannt:

Frau / Herr _____
(Name)

(Anschrift und Telefon-Nr.)

(Unterschrift – Aufsichtsperson)

Der Verbrennungsvorgang wird durch die Aufsichtsperson so gesteuert, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können. Ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug muss verhindert werden.

Es wird sichergestellt, dass bei starkem Wind *nicht* verbrannt wird und ein bereits in Gang gesetztes Feuer unverzüglich gelöscht wird.

Der Verbrennungsplatz wird erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist.

Noch vorhandene Glut wird so übererdet, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist.

Mir ist bekannt, dass ich für alle Schäden, die Zusammenhang mit der Durchführung des Osterfeuers entstehen können, haftbar bin und dass ich bei Nichtbeachtung der Auflagen mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens rechnen muss.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift – Veranstalter)